



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8

Rotenburg (Wümme), den 30.04.2025

4. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wohlsdorf/Rotenburg; Antragsteller: WOGAS GmbH & Co. KG; Herstellerwechsel von Vestas zu Enercon; Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung vom 07.04.2025 gem. § 21a der 9. BImSchV

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Fintel und Entlastungserteilung vom 30. April 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2025 vom 24. Januar 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2025 vom 3. April 2025

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“ der Gemeinde Hamersen vom 30. April 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2025 vom 22. April 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2025 vom 14. April 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2025 vom 9. April 2025

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Burgsittensen“ der Gemeinde Tiste vom 30. April 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2025 vom 26. März 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2025 vom 31. März 2025

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens vom 3. April 2025

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

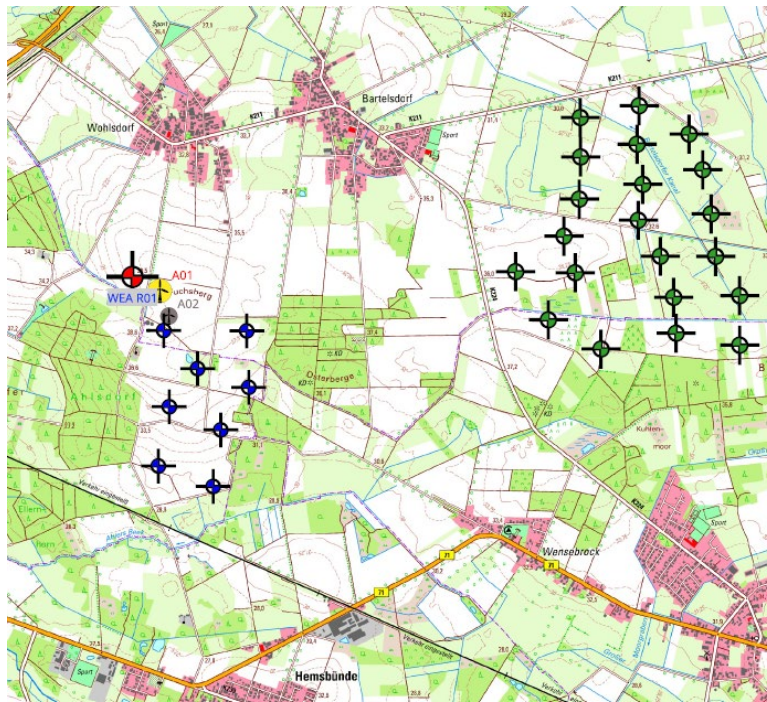
**Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wohlsdorf/Rotenburg
Antragsteller: WOGAS GmbH & Co. KG
Herstellerwechsel von Vestas zu Enercon
Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung vom 07.04.2025 gem. § 21 a der 9. BImSchV**

Am 18.06.2024 wurde der WOGAS GmbH & Co. KG eine BlmSchG-Genehmigung für das Repowering Windenergieanlage einer Altanlage des Typs Enercon E48 erteilt. Diese sollte durch eine Neuanlage des Typs Vestas V 172 (175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe, 7,2 MW) ersetzt werden. Diese Genehmigung wurde am 15.11.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Erteilung der Genehmigung hat sich die WOGAS GmbH & Co. KG entschlossen, auf eine Anlage von Enercon umzustellen. Durch die Änderung des Anlagentyps von Vestas V 172 auf den Anlagentyp Enercon E175 verändern sich die Koordinaten der Windenergieanlagen nicht. Auch die Geländehöhe (üNN) bleibt identisch zum vorangegangenen Antrag. Die Gesamthöhe erhöht sich durch einen größeren Rotordurchmesser (175 m), bei verringerter Nabenhöhe (174,5 m) auf insgesamt 262 m. Zudem verringert sich die Leistung der Anlage auf 7,0 MW.

Für die Änderung hat die WOGAS GmbH & Co. KG am 27.02.2025 eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 b Abs. 7 BlmSchG beantragt. Zudem wurde parallel in diesem Zuge noch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21 a der 9. BlmSchV beantragt.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Wohlsdorf.



Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, so müssen gemäß § 16 b Abs. 7 BlmSchG im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BlmSchG erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, wodurch im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens i. S. d. § 16 b Abs. 7 BlmSchG lediglich die Anforderungen des Abs. 8 (Standicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen) zu prüfen sind.

Die Änderungsgenehmigung vom 07.04.2025, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 07.05.2025 bis zum 20.05.2025

in Zimmer 318 des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie abgeholt werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen > Bekannt-



machungen“ (vgl. QR-Code) einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/00192-25 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 08.04.2025
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)	20.07.2022	BGBI. I S. 1353
BGBI. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 07.04.2025

Sehr geehrter Herr Klemm,

Hiermit ändere ich auf Grund des Wechsels des Anlagentyps gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG die Ihnen zur Errichtung und zum Betrieb

- **von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)**

- **inkl. Rückbau der WEA A01 des Typs Enercon E48 (Az. 63/01215-07-05)**

erteilte Genehmigung vom 18.06.2024 – Az.: 63/01398-23 nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter wie folgt:

- **Die Änderungen im Tenor sowie im Kapitel A (Bedingungen/Befristungen) der Genehmigung sind rot gekennzeichnet.**

- Die Nebenbestimmungen im Kapitel C (Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen), die Begründungen und Hinweise sowie die Anlagen wurden völlig neu gefasst.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE NEBENBESTIMMUNGEN DER GENEHMIGUNG VOM 18.06.2024 UNVERÄNDERT FORT.

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

- eine Windenergieanlage des Typ **Enercon E-175 EP5 E2-HT-175-ES-C-01**
 - Nabenhöhe: **174,5 m**, Rotordurchmesser: **175 m**, Gesamthöhe: **262 m**
 - Leistung: **7,0 MW**
 - Lage/Koordinaten:

Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
			Ostwert	Nordwert
Wohlsdorf	7	21/1	530540	5885594

- Maximaler Schallleistungspegel:

	L _w	L _{e,max}	L _o
Tags (OM-0-0)	106,9 dB(A)	108,6 dB(A)	109,0 dB(A)
Nachts (OM-NR-03-0)	104,0 dB(A)	105,7 dB(A)	106,1 dB(A)

- Oktavspektren

Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
OM-0-0								
L _{w,Okt}	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1
L _{e,max,Okt}	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8
L _{o,Okt}	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2
OM-NR-03-0								
L _{w,Okt}	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	81,6
L _{e,max,Okt}	88,0	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8	83,3
L _{o,Okt}	88,4	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2	83,7

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

- die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
 - die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
 - wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2025 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Fintel und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Lauenbrück, 30. April 2025

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2025 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 24.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.909.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.992.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	96.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	96.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.848.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.837.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	192.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	224.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.040.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.094.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Basdahl, 24. Januar 2025

Busch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Basdahl öffentlich aus.

Basdahl, 30. April 2025

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2025 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 27.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	935.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	915.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	912.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	896.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	545.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt.

0,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 236 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 180 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Bülstedt, 3. April 2025

Knoop
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14. April 2025 unter dem Aktenzeichen 20/15 11 017/122 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Bülstedt, 30. April 2025

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

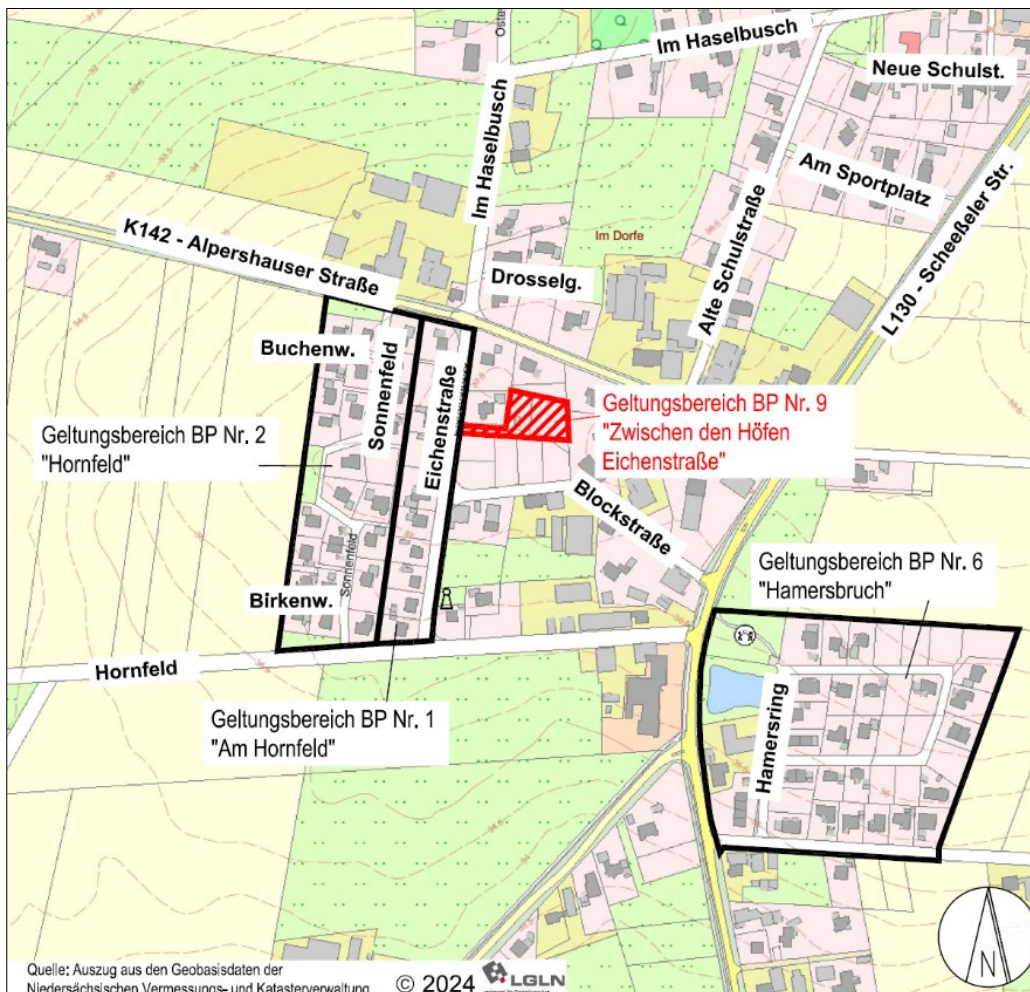
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2025 Nr. 8

Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“ der Gemeinde Hamersen

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hamersen am 29.10.2024 Bebauungsplan Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.
Der Bebauungsplan Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://sittensen.de/rathaus-bekanntmachungen> abrufbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Zwischen den Höfen Eichenstraße“ ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hamersen, 30.04.2025

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister
Kaiser

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2025 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Osterstedt in der Sitzung am 22.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.480.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.386.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.422.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.723.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	260.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.205.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.683.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.928.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich: Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden mit Hebesatzsatzung vom 26.11.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	174 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 22. April 2025

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ostereistedt, 30. April 2025

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2025 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 14.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.365.300 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.371.000 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 25.000 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.303.700 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.380.300 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 168.700 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 552.300 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 350.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 26.600 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.822.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.959.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 320.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich: Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 25.11.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 233 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Rhade, 14. April 2025

Grabner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23. April 2025 unter dem Aktenzeichen 20/15 11 017/095 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rhade öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rhade, 30. April 2025

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2025 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 09.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.306.100 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.260.800 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 31.800 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.208.000 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.475.800 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 807.500 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.023.000 € |

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	180.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.195.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.498.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 625.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich: Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 27.11.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	178 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Seedorf, 9. April 2025

Hauschild
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22. April 2025 unter dem Aktenzeichen 20/15 11 017/097 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Seedorf öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Seedorf, 30. April 2025

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 9 „Burgsittensen“
Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger
öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

Am 19.03.2025 wurde durch den Rat der Gemeinde Tiste, dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Burgsittensen“ der Gemeinde Tiste nebst Begründung, Örtlicher Bauvorschrift und Umweltbericht zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich:



Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung der kulturhistorisch bedeutsamen Gutsanlage. Die Anlage soll in der Tradition eines Mustergutes als Lehr- und Lernort weiterentwickelt werden. Dies entspricht auch der denkmalpflegerischen Zielsetzung. In Kooperation mit den Rotenburger Werken soll ein Wohn- und Arbeitsort für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen entstehen, die hier Beschäftigungsmöglichkeiten haben und in das Hofleben integriert werden können. Weiterhin soll das bestehende Angebot von Kunst- und Kulturveranstaltungen unter Berücksichtigung des Naturschutzes fortgeführt werden.

Die Gemeinde will diese geplante Entwicklung unterstützen und die planungsrechtlichen Grundlagen der Bauleitplanung schaffen.

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung mit dem Umweltbericht sowie dem Verkehrsgutachten wird die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Zudem liegen die Planunterlagen im Rathaus zur Einsicht bereit. Die Unterlagen zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 9 „Burgsittensen“ liegen in der Zeit vom

09.05.2025 bis einschließlich 09.06.2025

im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Sittensen unter dem Link:

<https://sittensen.de/rathaus-bekanntmachungen/>

sowie zusätzlich

**im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11,
27419 Sittensen**

während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 Uhr – 16:30 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Rathaus vorgebracht werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Die umweltrelevanten Informationen sind im Umweltbericht enthalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein. Gemäß FFH-Vorprüfung hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete. Eingriffe durch kleinflächige Versiegelungen werden kompensiert.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt.
Die Abwägungstabelle liegt den Unterlagen bei.

Tiste, 02.05.2025

Der Bürgermeister
Behrens

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2025 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 26.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	791.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	874.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	34.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	765.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	820.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	115.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	75.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	880.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	895.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 127.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 223 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Vierden, 26. März 2025

Schmitthen (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Vierden, 30. April 2025

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2025 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 31.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.420.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.782.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 20.000 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.351.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.647.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	307.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	596.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.659.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.247.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 225.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-satzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	232 v.H.
2.	Gewerbsteuer	420 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Wohnste, 31. März 2025

(L.S.)

Klindworth
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Wohnste, 30. April 2025

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2025 Nr. 8

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

S a t z u n g zur 7. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

§ 16 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 2

In § 17 Abs. 1 werden folgende Wörter aufgehoben:

„und deren persönliche Stellvertreter“

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Oerel, 03. April 2025

Wasser- und Bodenverband
Oerel-Engeo-Spreckens
Knop
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oerel-Engeo-Spreckens wurde am 15.04.2025 genehmigt und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2025 Nr. 8

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.